

Satzung des Vereins „Gesundheitswirtschaft Hannover e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Gesundheitswirtschaft Hannover“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die die Verbesserung und Vernetzung des Gesundheits- und des Versorgungsmanagements, die Gesundheitsförderung und die Förderung der Gesundheitswirtschaft in der Region Hannover. Der Verein bildet eine Plattform für Kommunikation, Austausch und Dialog zwischen den Akteuren in Gesundheitswirtschaft der Region und eine Zusammenführung der verschiedenen Interessen.

(2) Der Satzungszweck soll insbesondere durch eine Zusammenarbeit der Akteure der regionalen Gesundheitswirtschaft erreicht werden. Dazu sollen vor allem folgende Ziele verfolgt werden:

a) Weiterentwicklung und Vernetzung der regionalen Gesundheitsversorgung und -förderung zum Vorteil der Menschen und der Unternehmen in der Region Hannover

b) Förderung der Kooperation der Vereinsmitglieder

c) Unterstützung des Informations- und Erfahrungsaustauschs der regionalen Akteure der Gesundheitswirtschaft

d) Vermittlung von gesundheitsbezogenem Wissens- und Technologietransfer zwischen Wissenschaft, Wirtschaft -dabei insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen- und Versorgung in der Region Hannover

e) Unterstützung von Aus- und Weiterbildung, Förderung der Transparenz und Durchlässigkeit

f) Entwicklung von Maßnahmen gegen Personalmangel in der regionalen Gesundheitswirtschaft

g) Bündelung von Kompetenzen und Interessen der maßgeblichen Akteure, auch durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und Interessensvertretung

h) Unterstützung des branchenspezifischen Standortmarketings.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben sollen eine nachhaltige Kommunikationsplattform, innovative Projekte und Lösungen für vorrangige Herausforderungen der regionalen Gesundheitswirtschaft entwickelt werden.

(4) Der Verein vertritt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch neutral.

(6) Die Tätigkeit für den Verein erfolgt - mit Ausnahme der Geschäftsführung - ehrenamtlich. Die Geschäftsführung hat jedoch das Recht, hauptamtliche Mitarbeiter gegen angemessenes Entgelt zu bestellen, wenn dies durch die Entwicklung der Vereinstätigkeit und zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich wird.

(7) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsoring, Zuwendungen. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt und in der Gesundheitswirtschaft der Region Hannover aktiv ist.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Mit dem Antrag wird die Satzung des Vereins anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand eine Vertretung, die die Mitgliedsrechte insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt.

(4) Das Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins einzubringen.

(5) Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein sowie den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise nach außen und nach innen zu unterstützen und zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen weiter durch den Tod sowie bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens.

(7) Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(8) Der Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins durch Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder erfolgen. Vorher ist dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

(1) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe sowie die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung fest.

(2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Für die Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen können jedoch ersetzt werden.

(4) Zweckgebundene Zuwendungen müssen dem Zweck zugeführt werden, für den sie bestimmt sind.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins „Gesundheitswirtschaft Hannover e.V.“ sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsführung und der Fachbeirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

b) Wahl der zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen;

c) Entgegennahme und Beratung der Rechenschaftsberichte des Vorstands, des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Berichts der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.

d) Festlegung der Arbeitsschwerpunkte des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung und Beschlussvorlagen in der Regel vier spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung einzuberufen.

(3) Anträge sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingegangene Anträge werden in der Versammlung behandelt, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Sie ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung in der Regel zwei Wochen spätestens jedoch drei Tage vor dem Tag der Sitzung einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden bzw. deren Vertretung geleitet.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, das den Mitgliedern zugestellt wird.

(7) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, jedoch nicht die Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Natürliche Personen haben jeweils eine Stimme. Juristische Personen mit bis zu 49 Mitarbeitern haben 1 Stimme, juristische Personen mit 50 bis zu 249 Mitarbeitern 2 Stimmen, juristische

Personen mit mehr als 249 Mitarbeitern haben 3 Stimmen. Maßgeblich für die Zuordnung der Mitglieder ist die jeweils aktuelle Zuordnung gemäß der Beitragsordnung.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes können sich durch von ihnen vorab schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Die Vertreterinnen und Vertreter sind stimmberechtigt. Der Vorstand bestimmt die Funktionszuweisungen.

2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der Vereinsmitglieder bzw. deren Vertretungsberechtigten gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3) Der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein.

4) Der Vorstand tagt in der Regel vierteljährlich. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

5) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er hat vor allem die Aufgabe

- a) Leitung und Vertretung des Vereins,
- b) Festlegung der Leitlinien zur Vereinsarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Projekte),
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- f) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Erlass einer Geschäftsordnung.

6) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung. Der Vorstand kann Aufgaben an die Geschäftsführung in der Geschäftsordnung übertragen.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand regelmäßig über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins zu berichten.

§ 9 Fachbeirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands einen Fachbeirat wählen, der aus bis zu fünfzehn Mitgliedern besteht. Entschieden sich die Mitgliederversammlung für die Wahl eines Fachbeirats, so werden die Mitglieder des Beirats jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt oder entsandt. Wiederwahl oder erneute Entsendung sind zulässig.

(2) Der Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung in allen Grundfragen, in Fragen der Finanzierung und weiteren Förderung des Vereins sowie bezüglich des Satzungszwecks. Die Empfehlungen des Beirats sind für den Vorstand nicht bindend.

(3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.

§ 10 Haftung

(1) Die für den Verein haupt- und ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und Mitgliedern für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihnen obliegender Vereinsaufgaben verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

(3) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Dieses besteht aus dem Kassenbestand und dem Vereinsinventar.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Über das Ergebnis ist ein Bericht zur Vorlage an die Mitgliederversammlung anzufertigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Region Hannover mit der Auflage, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Sollte in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt sein, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht in der zuletzt gültigen Fassung.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt, durch eine Bestimmung, die sowohl dem entspricht, was die Mitglieder nach Sinn und Zweck des Vereins vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten, als auch den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit genügt. Diese gilt entsprechend auch für Satzungslücken.

Die Satzung wurde am 23. Juni 2011 in Hannover erstellt.